

ten⁴, zeigen sich in ihrer Tätigkeit doch auch Mängel, die diese Wirksamkeit beeinträchtigen. Zu den Ursachen dieser Mängel zählt neben der noch nicht ausreichenden Qualifikation einzelner Kader und der teilweise noch unzulänglichen Leitungstätigkeit einiger Direktoren auch die gegenwärtige Arbeitsorganisation der Kreisgerichte, die sich nicht genügend mit den gewachsenen Aufgaben weiterentwickelt hat und oft noch einem seit Jahrzehnten üblichen Arbeitsstil entspricht. Dadurch ist ein Widerspruch zwischen den Aufgaben der Kreisgerichte und ihrer Arbeitsorganisation entstanden, der durch unzulängliche Ausstattung, durch das Fehlen moderner technischer Hilfsmittel und auch durch die Arbeitskräftesituation bei manchen Gerichten noch verschärft wird.

Oft ist die herkömmliche Arbeitsorganisation eine Ursache für eine lange Bearbeitungsdauer der Verfahren, wodurch die Wirksamkeit der Rechtsprechung beträchtlich gemindert wird. So ist es noch nicht immer gelungen, alle Verfahren innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist abzuschließen. Aber auch routinemäßiges und bürokratisches Arbeiten als Begleiterscheinung einer überholten Arbeitsorganisation beeinträchtigen die Rechte der Bürger und damit ihr Verhältnis zum sozialistischen Staat. Das wird immer wieder in Eingaben von Bürgern an die Gerichte und die zentralen Rechtspflegeorgane zum Ausdruck gebracht. Auch für die Kreisgerichte gilt daher die auf dem VII. Parteitag der SED getroffene Feststellung, daß Arbeitsweise und Arbeitsorganisation in den Verwaltungen nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung entsprechen und zurückgeblieben sind, daß eine wissenschaftliche Arbeitsorganisation und Rationalisierung auch in den Verwaltungen dringend erforderlich ist, um den alten Bürostil abzuschaffen, die sozialistischen Leitungsmethoden durchzusetzen und durch zeit- und aufwandsparende Methoden der Zusammenarbeit eine höhere Effektivität zu sichern⁵.

Die Rationalisierung der Arbeitsorganisation der Kreisgerichte ist deshalb nicht nur als eine Maßnahme zur Behebung hier und dort auftretender Augenblicksschwierigkeiten in der Arbeit aufzufassen. Solche Schwierigkeiten beweisen gerade, daß den Erfordernissen der Rationalisierung nicht rechtzeitig Rechnung getragen wurde. Die objektive Notwendigkeit der Rationalisierung zeigt sich schließlich auch darin, daß die Anforderungen an die Tätigkeit der Gerichte mit der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung steigen werden. So werden z. B. durch das neue Strafrecht den Kreisgerichten qualitativ und quantitativ neue Aufgaben übertragen, z. B. in bezug auf die Wirksamkeit der Rechtsprechung, die Einleitung und Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit u. a. Diese Aufgaben müssen mit den bisherigen Arbeitskräften und nach Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche in kürzester Zeit bewältigt werden.

Für die Gestaltung einer rationellen Arbeitsorganisation der Kreisgerichte sind sowohl die objektiven als auch die subjektiven Voraussetzungen vorhanden. Immer mehr Mitarbeiter der Kreisgerichte machen sich Gedanken darüber, wie durch eine vereinfachte Arbeitsweise die Tätigkeit ihres Gerichts effektiver gestaltet werden kann. So ist in den letzten Jahren die Zahl der Verbesserungs- und Neuerervorschläge, die dem Ministerium der Justiz unterbreitet wurden, erheblich angestiegen. Immer mehr Gerichte bemühen

sich um die Einführung rationeller Arbeitsmethoden. Auch die materiellen Voraussetzungen dazu sind günstiger geworden, so daß in den nächsten Jahren die meisten Kreisgerichte mit modernen Bürohilfsmitteln ausgestattet werden können.

Zum Inhalt der Rationalisierung

Die Konferenz des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates über Fragen der Rationalisierung und Standardisierung hob als Wesenszug der sozialistischen Rationalisierung hervor, die Produktion als Prozeß zu begreifen, diesen Prozeß mit wissenschaftlicher Gründlichkeit kritisch zu überprüfen und die neuesten Erkenntnisse zu nutzen, um ihn nach dem Gesetz der Ökonomie der Zeit optimal zu gestalten, d. h., alle Stör- und Reibungsverluste auszuschalten. Zur Erreichung eines hohen Nutzeffekts der Arbeit muß jede Arbeitsphase auf ihre zweckmäßigste Lösung untersucht werden, um den Arbeitsablauf flüssig zu gestalten und um den Aufwand für lebendige Arbeitskraft, Energie, alle Hilfs- und Nebenleistungen zu senken. Die physische Belastung der Menschen ist vor allem durch die Anwendung der neuesten Technik im Arbeitsprozeß zu reduzieren. Die einzelnen Arbeitsplätze müssen entsprechend den physischen Bedingungen der dort arbeitenden Menschen gestaltet werden. Dabei sind alle Faktoren der Produktionskultur zu berücksichtigen, wie Lichtverhältnisse, Lärmbelastung, Arbeitsschutzmaßnahmen, Gestaltung und Ordnung der Arbeitsräume und Arbeitsplätze⁶.

Von diesen Grundsätzen ist auch bei der Rationalisierung der Arbeitsorganisation der Kreisgerichte auszugehen. Es kommt entscheidend darauf an, die gesamte bisherige Arbeitsorganisation des Kreisgerichts wissenschaftlich zu durchdringen und kritisch zu überprüfen, die zweckmäßigste Ordnung zu schaffen und die besten Formen der Arbeitsorganisation im Interesse einer effektiven Rechtspflege zu finden. Der für die Verwaltungsarbeit erforderliche Zeitaufwand muß reduziert, die richterliche Arbeit und die Leitungstätigkeit qualifiziert und die Arbeitsfähigkeit der Gerichte stabilisiert werden.

Unseres Erachtens sind an die Rationalisierung der Arbeitsorganisation der Kreisgerichte folgende inhaltliche Anforderungen zu stellen:

- Die Rationalisierung wird von den Erfordernissen der Rechtsprechung bestimmt und zielt auf deren hohe gesellschaftliche Wirksamkeit ab,
- sie erfaßt alle Arbeitsprozesse am Kreisgericht vom Eingang einer Sache bis zu ihrer Erledigung (Arbeitsablauf),
- sie erstreckt sich auf die zweckmäßigste Arbeitsteilung und die Arbeitsorganisation am einzelnen Arbeitsplatz, auf den Einsatz moderner Büromittel und die zweckmäßigste Arbeitsplatzgestaltung,
- sie ist auf die Herstellung richtiger Kommunikationen im Arbeitsprozeß innerhalb des Kreisgerichts sowie auch zu anderen Organen gerichtet,
- sie erfordert das Zusammenwirken aller in der Tätigkeit der Kreisgerichte wirkenden subjektiven und objektiven Faktoren (z. B. Kenntnisse der Aufgaben und Zusammenhänge, Arbeitsdisziplin, Struktur, Technik u. a.),
- sie ist darauf gerichtet, die Gesetzmäßigkeiten der Arbeitsorganisation der Kreisgerichte unterschiedlicher Größenordnungen aufzudecken, Modelle der

⁴ Vgl. Homann, „Den Rechtspflegerlaß auf höherem Niveau verwirklichen“ (Diskussionsbeitrag auf der 25. Sitzung des Staatsrates), NJ 1966 S. 361 ff. (363).

⁵ W. Stoph, Die Durchführung der volkswirtschaftlichen Aufgaben (Referat auf dem VH. Parteitag der SED), Berlin 1967, S. 50 f.

⁶ Vgl. W. Ulbricht, „Sozialistische Rationalisierung mit dem Menschen — für den Menschen“ (Eröffnungsrede auf der Konferenz über Fragen der Rationalisierung und Standardisierung), in: Sozialistische Rationalisierung und Standardisierung, Berlin 1966, S. 10/11.